Kolpingstadt Kerpen

Öffentliche Neubekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes MA 337 „Umsiedlungsstandort Manheim-neu“, Stadtteile Kerpen und Blatzheim

Der Rat der Stadt Kerpen beschloss in seiner Sitzung am 15.03.2011 den Bebauungsplan **MA 337 „Umsiedlungsstandort Manheim-neu“** gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

Diese ist aufgrund der Bekanntmachungsanordnung der Bürgermeisterin der Stadt Kerpen vom 14.07.2011 im Kölner Stadtanzeiger und in der Kölnischen Rundschau vom 22.07.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden mit der Maßgabe, dass der Bebauungsplan MA 337 „Umsiedlungsstandort Manheim-neu“ mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten ist.

In der vom Rat der Stadt Kerpen mit Beschluss vom 15.03.2011 als Satzung beschlossenen Ausfertigung (Planzeichnung) des Bebauungsplans MA 337 "Umsiedlungsstandort Manheim – neu" fehlt die Angabe der in den Mischgebieten MI 1 festgesetzten Mindesttraufhöhe von 6,50m über Bezugspunkt (BP) – diese ist in den auf der Planzeichnung abgedruckten text lichen Festsetzungen zum Bebauungsplan enthalten. In der Neuausfertigung des Bebauungsplanes wurde der Wert der Mindesttraufhöhe von 6,50m über Bezugspunkt (BP) im MI 1 ergänzt.

Bei der Ergänzung in der zeichnerischen Darstellung handelt es sich um eine Berichtigung nach § 42 VwVfg. Die Ergänzung ist in der Planzeichnung kenntlich gemacht

Nach Behebung dieses Ausfertigungsfehlers wird der vorstehende Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Kerpen vom 15.03.2011 hiermit erneut bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan MA 337 „Umsiedlungsstandort Manheim-neu“, der Stadt Kerpen rückwirkend zum Ablauf des 15.03.2011 erneut in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes MA 337 "Umsiedlungsort Manheim - neu“ befindet sich westlich der Ortslage von Kerpen sowie nordöstlich der Ortslage Blatzheim (Bergerhausen). Den Kern des Plangebietes bilden derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- im Norden durch einen Schutzabstand von 300 Metern zum Waldgebiet "Dickbusch" und den Wirtschaftsweg (Gemarkung Blatzheim Flur 38, Flurstück 65)
- im Nordosten durch einen Schutzabstand von ca. 330 Metern zum Waldgebiet des "Dickbusch" sowie durch die landwirtschaftlichen Wege (Gemarkung Kerpen, Flur 33, Flurstücke 91 und 51).
- im Süden durch den Verlauf der ehemaligen Bahntrasse Kerpen-Blatzheim (Parzellen Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 121, Gemarkung Kerpen, Flur 33 Flurstücke 106 und 108)
- im Westen durch die freie Landschaft ca. 60 Meter östlich eines landwirtschaftlichen Weges (Gemarkung Blatzheim, Flur 38, Flurstück 30)
- im südwestlichen Teil des Plangebietes - im Ortseingangsbereich Bergerhausens - durch derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen (Parzellen 13 und 31, Gemarkung Blatzheim, Flur 38), sowie Teilflächen der Dürener Straße (K 55)
- im Osten durch die östliche Parzellengrenzen der Flurstücke 102 und 103 (Gemarkung Kerpen, Flur 33)

Die Lage des Plangebietes ist dem Übersichtsplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, die genaue Abgrenzung dem Bebauungsplan im Maßstab 1: 1000 zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, für den Ortsteil Manheim - alt, der aufgrund der bergbaurechtlichen Inanspruchnahme durch den Braunkohlentagebau Hambach umgesiedelt werden muss, Flächen für den Umsiedlungsstandort Manheim – neu, sowie für die erforderlichen verkehrlichen Anbindungen an das überörtliche Straßennetz planungsrechtlich zu sichern. Jedermann kann den Bebauungsplan MA 337 **„Umsiedlungsstandort Manheim-neu“** und seine Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 (4) BauGB im Rathaus der Stadt Kerpen, Abteilung 16.1 "Stadtplanung", Jahnplatz 1, **Zimmer 224**, während der Öffnungszeiten **Mo - Mi und Fr von 08.30 - 12.00 und Do von 13.30 bis 18.30** einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB über die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

1. Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind nach § 215 Abs. 1 BauGB dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kerpen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung
Der vom Rat der Stadt Kerpen am **15.03.2011** als Satzung beschlossene Bebauungsplan, die Einsichtmöglichkeit sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit gem. § 10 (3) BauGB in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich bekannt gemacht.
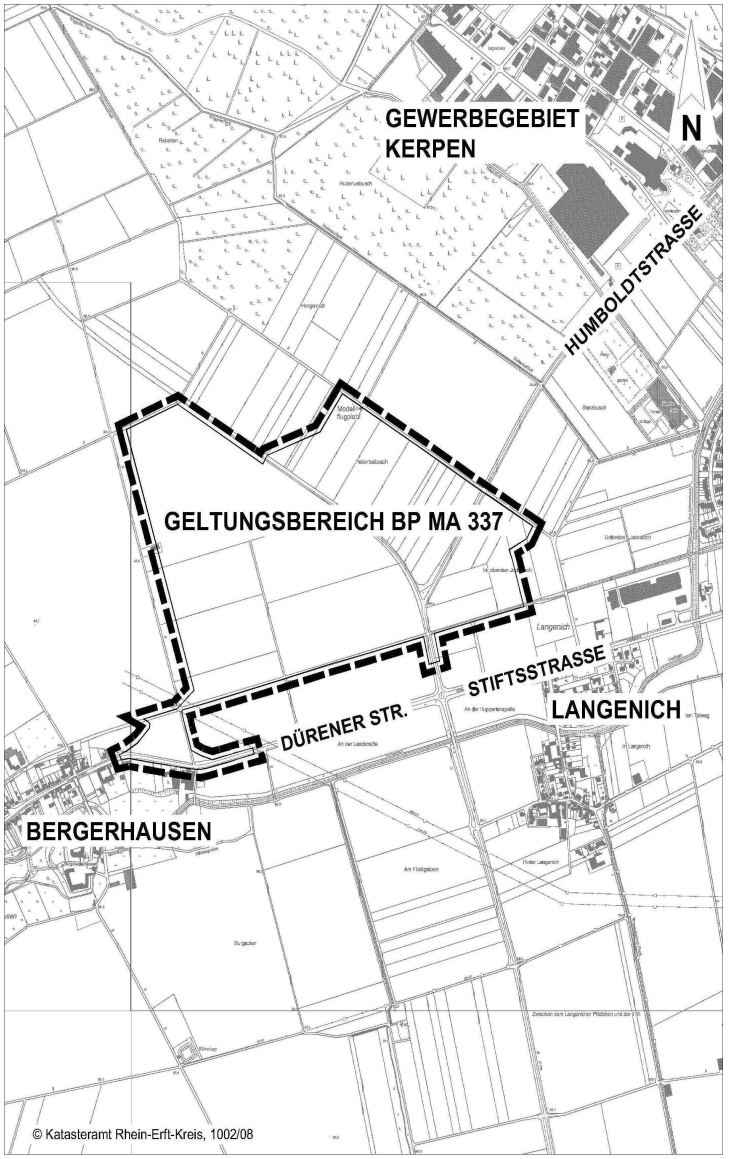
Kerpen, 27.06.2012 Marlies Sieburg, Bürgermeisterin